



Handreichung

für Kommunen in der Region Stuttgart

Kommunale Regionsbeiträge beim Glasfaserausbau

Überblick zu anrechenbaren kommunalen Regionsbeiträgen bei Infrastrukturmaßnahmen mit Tiefbau (Oberflächen-, Straßen- und Gehwegarbeiten) im Rahmen der Kooperation zwischen der Region Stuttgart und Telekommunikationsunternehmen



Gigabit
Region Stuttgart



**Sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden,**

mit der praxisorientierten Reihe „Handreichungen für Kommunen in der Region Stuttgart“ wollen wir die Rathäuser beim Glasfaserausbau vor Ort wirksam unterstützen.

Schnelles Internet ist für unsere Unternehmen von existenzieller Bedeutung und wird auch von den Bürgerinnen und Bürgern im privaten Bereich zunehmend gefordert. Das schnellste und einzig zukunftssichere Medium für schnelles Internet ist Glasfaser.

Die Gigabit Region Stuttgart GmbH und die Telekom Deutschland GmbH haben im Mai 2019 eine Kooperationsrahmenvereinbarung zum Breitbandausbau der Region unterzeichnet. Gemäß dieser Vereinbarung erhalten Haushalte und Gewerbetreibende in allen Städten und Gemeinden der Region die Möglichkeit, Glasfaser bis ins Haus legen zu lassen. Die flächendeckende Umsetzung bis zum Jahr 2030 ist das erklärte Ziel der Region Stuttgart. Alle Gewerbegebiete sollen bereits 2025 erschlossen sein.

Dieses ambitionierte zeitliche Ziel ist nur mit einer intensiven und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Zweckverbänden der Landkreise und der Gigabit Region Stuttgart zu erreichen. In diesem Sinne will die vorliegende Handreichung einen Beitrag leisten zur Versorgung Ihrer Stadt oder Gemeinde mit der zentralen Zukunftstechnologie Glasfaser.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Bahde'. The signature is fluid and cursive, written on a light-colored background.

Gigabit Region Stuttgart GmbH
Hans-Jürgen Bahde, Geschäftsführer
April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Kommunale Regionsbeiträge als wesentliche Säule des Glasfaserausbaus	4
2	Rechtliche Einordnung von Infrastrukturmaßnahmen als kommunale Regionsbeiträge	4
3	Veranschaulichung möglicher Infrastrukturmaßnahmen anhand von Fallkonstellationen	5
3.1	Übernahme der Oberflächenarbeiten	5
3.2	Übernahme der Oberflächenarbeiten im Bereich von Reststreifen	8
3.3	Kostenlose Zurverfügungstellung von Kabelgräben	10
3.4	Übernahme von Sanierungsarbeiten aller Art	12
3.5	Mit- oder Selbstverlegung im Rahmen von Oberflächenerneuerungsarbeiten	14
3.6	Abstimmung/Koordinierung mit regionalen Energieversorgern über einen gemeinsamen Ausbau	16
3.7	Mit Kreis-/ Landes-/ Bundesstraßensanierung verbundene Verlegung von Infrastruktur	18
4	Kontakt	19

1 Kommunale Regionsbeiträge als wesentliche Säule des Glasfaserausbaus

Die Bedingungen für einen flächendeckenden und wirtschaftlichen Glasfaserausbau unterscheiden sich zwischen den Kommunen der Region Stuttgart beträchtlich. Erforderlich ist daher ein Ansatz, bei dem jede Stadt oder Gemeinde gesondert betrachtet und eine auf die jeweilige kommunale Situation zugeschnittene Ausbauplanung erarbeitet wird. Dazu gehört auch, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau der Telekom effizient und wirtschaftlich in zusammenhängenden Gebieten erfolgt (vgl. im Einzelnen zu Vorstehendem Ziff. 1 der Kooperationsrahmenvereinbarung).

Der Planungshorizont bis zum Jahr 2030 erfordert eine Harmonisierung der Ausbauvorhaben über den gesamten Zeitraum.

Insbesondere beim eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Telekom ist zu berücksichtigen, inwieweit in der Bevölkerung ein Bedarf für den Breitbandausbau besteht (bedarfsorientierter Ansatz, vgl. Ziff. 2 der Kooperationsrahmenvereinbarung).

Soweit ein wirtschaftlicher Eigenausbau nicht oder nicht im gesamten Gebiet einer Kommune möglich ist, bedarf es eines kommunalen Regionsbeitrages zur Schaffung der Voraussetzungen für einen Ausbau. Der kommunale Regionsbeitrag kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Die entgeltliche Nutzung vorhandener Infrastrukturen oder der Ausbau von Infrastruktur durch die Kommune kommen ebenso in Betracht wie die Beteiligung an einem Förderprogramm. Die möglichen Ausprägungen des kommunalen Regionsbeitrags werden dabei während der Laufzeit der Kooperationsrahmenvereinbarung anhand der jeweils geltenden regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fortlaufend geprüft und bestmöglich erweitert (vgl. auch Ziff. 3 der Kooperationsrahmenvereinbarung).

Kommunale Regionsbeiträge müssen wettbewerbsneutral sein und dem Vergaberecht entsprechen.

Diese Handreichung stellt typische Infrastrukturmaßnahmen mit Synergiepotenzial vor, trifft eine rechtliche Einordnung dieser Maßnahmen und macht Vorschläge für die Umsetzung in der Praxis. Eine präzise monetäre Bewertung der Maßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Diese entsteht je Bauvorhaben und entwickelt sich mit der Verlegepraxis. Die Maßnahmen werden von den Partnern dokumentiert, sodass mit dem laufenden Projektfortschritt Richtwerte entstehen.

2 Rechtliche Einordnung von Infrastrukturmaßnahmen als kommunale Regionsbeiträge

Infrastrukturmaßnahmen und daraus resultierende Synergien bis hin zu Kosteneinsparungen beim ausbauenden Telekommunikationsunternehmen sind auf verschiedene Art und Weise gestaltbar und können zu einem kommunalen Regionsbeitrag führen.

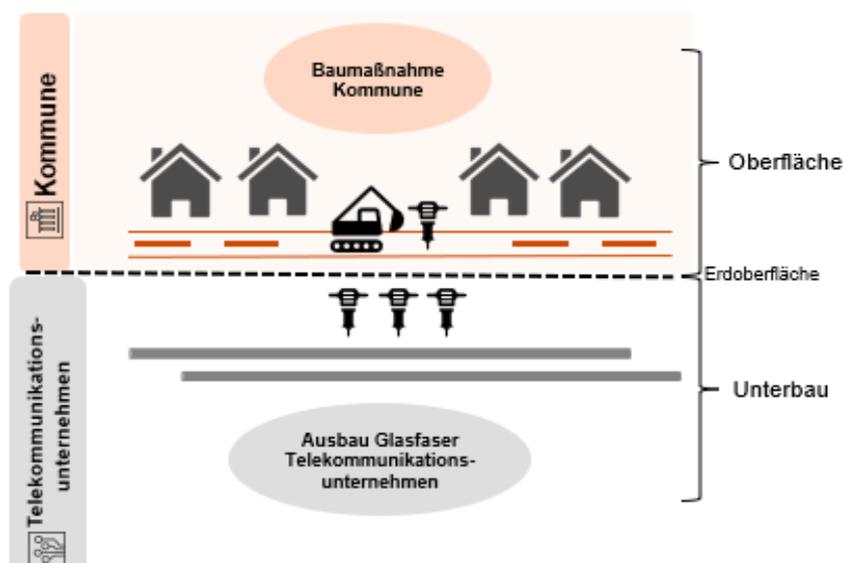
Diese verschiedenen Arten von Infrastrukturmaßnahmen, die als kommunale Regionsbeiträge anrechenbar sein sollen, unterliegen dabei verschiedenen rechtlichen Anforderungen.

- **Beihilferecht:** Regelt die Anforderungen an den Transfer staatlicher Mittel/Subventionen an Unternehmen, um Begünstigungen im Wettbewerb zu vermeiden.
- **Wettbewerbsrecht:** Regelt die Sicherstellung eines „fairen Infrastrukturwettbewerbs“, d.h. die Vermeidung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.
- **Vergaberecht:** Kommunen müssen bei Tiefbaumaßnahmen, insbesondere der Beauftragung von Bauunternehmern, das Vergaberecht beachten. Da dieses Rechtsgebiet darüber hinaus keine besonderen Implikationen mit sich bringt, soll im Folgenden vorwiegend auf das Beihilferecht und das Wettbewerbsrecht eingegangen werden.

Die Handreichung soll den Kommunen als Hinweis dienen, wie sie anrechenbare kommunale Regionsbeiträge erbringen können. Eine abschließende rechtliche Begutachtung ging diesem Papier jedoch nicht voraus. Die rechtliche Einzelfallprüfung ist in jedem Fall von der Kommune vorzunehmen.

3 Veranschaulichung möglicher Infrastrukturmaßnahmen anhand von Fallkonstellationen

3.1 Übernahme der Oberflächenarbeiten



Beschreibung der Maßnahme:

Eine denkbare Infrastrukturmaßnahme der Kommune im Zusammenhang mit dem Ausbau liegt zunächst in der Übernahme der gesamten Oberflächenarbeiten, wenn eine andere Baumaßnahme mit dem Ausbau eines Telekommunikationsunternehmens verbunden wird. Dies bedeutet, die Kommune übernimmt in diesem Fall die Tiefbauleistung des Aufbruchs und die Wiederherstellung der Oberfläche. Das Telekommunikationsunternehmen hingegen wäre für den Aufbruch und die Wiederherstellung des Unterbaus sowie für die Verlegung der Rohre und Kabel verantwortlich.

Einordnung als kommunaler Regionsbeitrag:

Die Einordnung einer solchen Maßnahme als kommunaler Regionsbeitrag ist grundsätzlich gut begründbar. Die Kooperationsvereinbarung (Ziff. 3 Abs. 2 S. 2) beschreibt, dass der kommunale Regionsbeitrag „in Verbindung mit anderen Baumaßnahmen“ geleistet werden kann. Notwendig ist damit, dass die Baumaßnahme aus anderen Gründen als der Verlegung von Glasfaserkabeln vorgenommen wird. Dies ist für die Oberflächenmaßnahmen zutreffend, wenn eine andere Baumaßnahme ohnehin ansteht und mit dem Ausbau des Telekommunikationsunternehmens verbunden werden kann. Zu beachten ist aber, dass die Baumaßnahme:

- im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Verkehrsdiensten max. acht Wochen andauern darf,
- es sich nicht um Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten handeln darf.

Denn in diesen beiden Fällen hätte das Telekommunikationsunternehmen bereits einen gesetzlichen Anspruch auf Mitverlegung (vgl. § 77 i Abs. 7 TKG), was ein Argument gegen eine gesonderte Anrechenbarkeit von Oberflächenarbeiten der Kommunen als Beitrag sprechen dürfte.

Beihilferechtliche Anforderungen:

Würde nur das Telekommunikationsunternehmen die Baumaßnahmen vornehmen, müsste sie die Oberflächenkosten allein tragen; gleiches gilt für die Kommune. Somit wäre vorliegend eine Kostenteilung naheliegend. Sollte sich das Telekommunikationsunternehmen anteilig an den Oberflächenkosten in angemessener und marktüblicher Weise beteiligen, dürfte mangels Begünstigung mithin keine unzulässige Beihilfe vorliegen (und das Telekommunikationsunternehmen sollte dabei immer noch eine Einsparung im Vergleich zur vollen Kostentragung bei einem Ausbau unabhängig der Kombination mit einer anderweitigen Baumaßnahme der Kommune haben). In welcher Höhe eine Beteiligung marktüblich und angemessen wäre, müsste im Einzelfall geprüft werden. Weiterhin liegt dann keine Beihilfe vor, wenn die Baumaßnahmen vorab öffentlich bekannt gemacht werden und somit auch andere TK-Unternehmen die Möglichkeit der Verlegung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen haben. Damit könnte voraussichtlich vermieden werden, dass eine Begünstigung des Telekommunikationsunternehmens „selektiv“, also nur zu seinen Gunsten wirken würde. Handelt es sich bei den verbundenen Bauarbeiten um „Sowieso-Maßnahmen“ (Maßnahmen, die die Kommunen auch ohne die Maßnahme des Telekommunikationsunternehmens zu diesem Zeitpunkt vornehmen muss), so ist bei der Bestimmung des Vorliegens einer Begünstigung zu beachten, dass der „Market Economy Operator-Test“ hier nicht uneingeschränkt anwendbar, sondern dies einzelfallbezogen zu prüfen ist.

Andernfalls kann darin zunächst eine Beihilfe liegen. Diese ist indes bis zu einem Bruttosubventionsäquivalent in Höhe von 500.000 Euro in drei Steuerjahren zulässig, wenn die Beihilfe der Herstellung einer Breitbandversorgung dient (vgl. die sog. „De-Minimis-Regelung“, Art. 2 VO(EU) 360/2012). Ist eine Versorgung mit einem Breitbandnetz bereits gegeben, so wird vermutet, dass eine Förderung in Höhe von 200.000 Euro in drei Jahren keine wettbewerbsverzerrende Beihilfe darstellt. Sind diese Grenzen überschritten – was bei großen Telekommunikationsunternehmen aufgrund der Vielzahl potenzieller Anwendungsfälle regelmäßig der Fall wäre – bedarf es einer beihilferechtlichen Prüfung im Einzelfall, insbesondere anhand der sog. AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung).

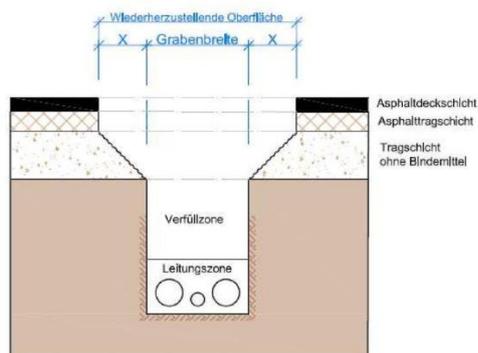
Wettbewerbsrechtliche Anforderungen:

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht darf es im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen zu keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen kommen (§ 1 GWB). Dies kann vermieden werden, indem solche Maßnahmen allen ausbauenden Unternehmen angeboten und transparent gemacht werden.

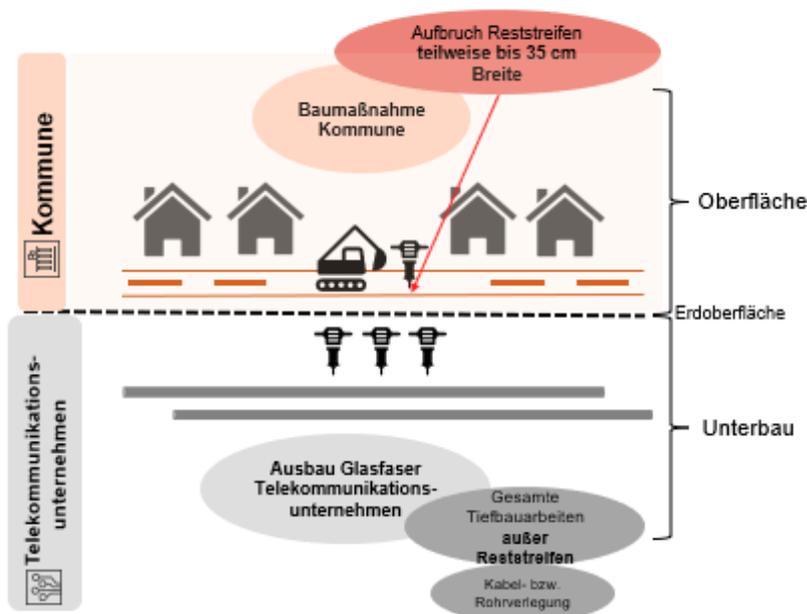


Praxistipp:

Bei der Übernahme der gesamten Oberflächenarbeiten (Oberflächenkosten) durch die Kommune sollte möglichst dasselbe Tiefbauunternehmen mit den Arbeiten beauftragt werden. Die Koordinierung kann frühzeitig (schon in der Planungsphase) durch das Telekommunikationsunternehmen mit den Ansprechpartnern der Kommune erfolgen. Die Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht und der Asphalttragschicht trägt die Kommune bzw. wird als kommunaler Regionsbeitrag angerechnet.



3.2 Übernahme der Oberflächenarbeiten im Bereich von Reststreifen (ZTV, kleiner gleich 35 cm Reststreifen)



Beschreibung der Maßnahme:

Eine weitere denkbare Infrastrukturmaßnahme der Kommune im Zusammenhang mit dem Ausbau liegt in der Übernahme der Oberbauarbeiten im Bereich von Reststreifen mit einer Breite bis zu 35 cm, wenn eine andere Baumaßnahme mit dem Ausbau des Telekommunikationsunternehmens verbunden wird. Die Kommune übernimmt hier die Tiefbauleistung des Aufbruchs und die Wiederherstellung des Oberbaus im Bereich des Reststreifens teilweise bis zu einer Breite von 35 cm. Das Telekommunikationsunternehmen hingegen ist für den Aufbruch und die Wiederherstellung des Oberbaus in den Flächen außerhalb des Reststreifens sowie des Unterbaus und für die Verlegung der Rohre und Kabel verantwortlich.

Einordnung als Kommunalen Regionsbeitrag:

Die Einordnung einer solchen Maßnahmen als kommunaler Regionsbeitrag ist ebenfalls grundsätzlich gut begründbar. Auch hier ist es aufgrund der Kooperationsvereinbarung (Ziff. 3 Abs. 2 S. 2) notwendig, dass die Baumaßnahmen aus anderen Gründen als die Verlegung von Glasfaserkabeln vorgenommen werden. Dies ist für die vorliegend angedachten Maßnahmen im Bereich des Reststreifens zutreffend, wenn eine andere Baumaßnahme ohnehin ansteht und mit dem Ausbau des Telekommunikationsunternehmens verbunden werden kann. Zu den weiteren Voraussetzungen und dem gesetzlichen Anspruch auf Mitverlegung gelten die Ausführungen unter Punkt 3.1.

Weiterhin ist es hier aber notwendig, dass auf Seiten des Telekommunikationsunternehmens ein hohes Einsparpotenzial durch den kommunalen Regionsbeitrag gegeben ist. Je nach Ausmaß der tatsächlich anfallenden Kosten kann dies aber im Einzelfall im Rahmen dieser Infrastrukturmaßnahme zweifelhaft sein. Denn der Großteil der anfallenden Arbeiten verbleibt trotz kommunalem Beitrag beim Telekommunikationsunternehmen.

Beihilferechtliche Anforderungen:

Soweit sich das Telekommunikationsunternehmen zumindest anteilig an den anfallenden Oberflächenkosten im Bereich des Reststreifens beteiligt, oder die Maßnahmen vorab öffentlich bekannt gemacht werden und somit auch andere Unternehmen die Möglichkeit der Verlegung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen haben, liegt keine unzulässige Beihilfe vor. Beihilferechtliche Implikationen ergeben sich somit auch hier nur dann, wenn diese Fälle nicht vorliegen (Vgl. im Einzelnen dazu die Ausführungen unter Punkt 3.1).

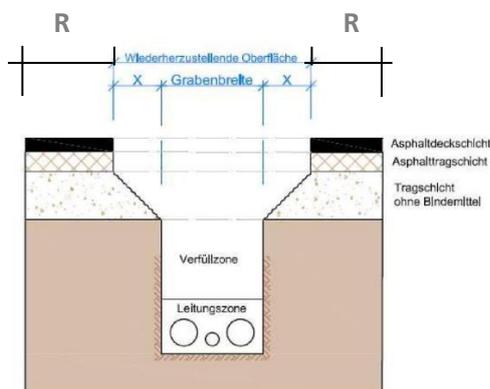
Wettbewerbsrechtliche Anforderungen:

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht darf es im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen zu keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen kommen (§ 1 GWB). Dies kann dadurch vermieden werden, dass solche Maßnahmen allen ausbauenden Unternehmen angeboten und transparent gemacht werden, indem die Baupläne zur Verfügung gestellt werden.



Praxistipp:

Bei der teilweisen Übernahme der Oberflächenarbeiten (Oberflächenkosten) im Bereich von **Reststreifen** (alles bis zu einer Breite von 35 cm je Seite sind aufzunehmen und zu ersetzen) durch die Kommune sollte möglichst dasselbe Tiefbauunternehmen mit den Arbeiten beauftragt werden. Die Koordinierung kann frühzeitig (schon in der Planungsphase) durch das Telekommunikationsunternehmen mit den Ansprechpartnern der Kommune erfolgen. Die Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht und der Asphalttragschicht im Bereich der **Reststreifen** trägt die Kommune bzw. wird als kommunaler Regionsbeitrag angerechnet.



Reststreifen:

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufgrabung und nächster baulicher Trennung Bordstein, Randstreifen, Fuge/Naht, Hauskante) nach dem Rückschnitt der Randzonen.

R = zu entfernender Reststreifen

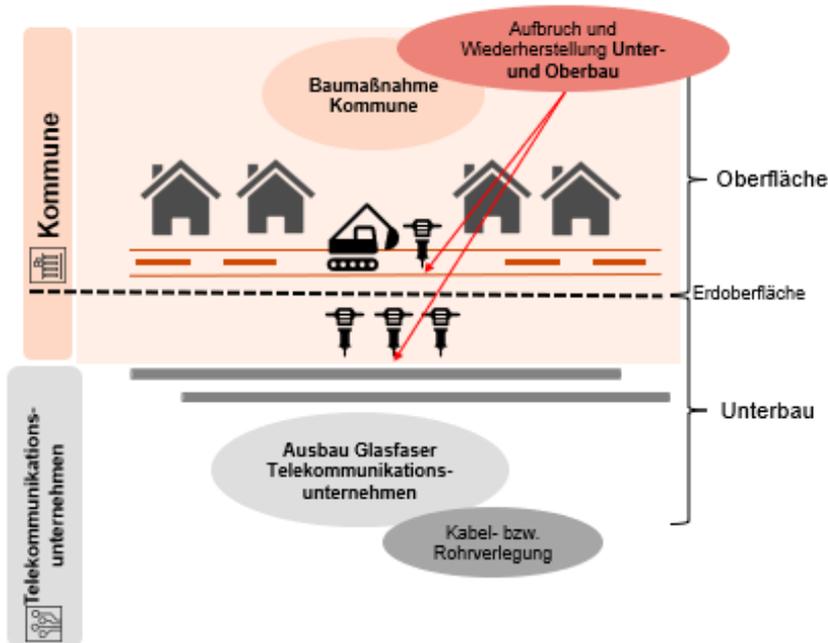
Asphaltbauweise: Reststreifen unter oder gleich einer Breite von 35 cm sind aufzunehmen und zu ersetzen.

Beton: ≤ 85 cm bzw. bis zur nächsten Fuge

Pflaster: ≤ 40 cm oder $\frac{1}{2}$ Bogenbreite

Platten: ≤ 20 cm oder Formatbreite

3.3 Kostenlose Zurverfügungstellung von Kabelgräben



Beschreibung der Maßnahme:

Eine weitere mögliche Infrastrukturmaßnahme besteht darin, dass die Kommune einen bereits vorhandenen Kabelgraben kostenlos zur Verfügung stellt, wenn eine andere Baumaßnahme mit dem Ausbau des Telekommunikationsunternehmens verbunden wird. Die Kommune führt bei dieser Maßnahme die Tiefbauleistung des Aufbruchs und der Wiederherstellung von Ober- und Unterbau aus, wohingegen das Telekommunikationsunternehmen die Verlegung von Kabeln bzw. Rohren übernimmt.

Einordnung als kommunaler Regionsbeitrag:

Die Einordnung einer solchen Maßnahmen als kommunaler Regionsbeitrag ist ebenfalls grundsätzlich gut begründbar. Auch hier ist es aufgrund der Kooperationsvereinbarung (Ziff. 3 Abs. 2 S. 2) notwendig, dass die Baumaßnahmen aus anderen Gründen als der Verlegung von Glasfaserkabeln vorgenommen werden. Dies ist für den vorliegend angedachten Aus- und Umbau von Kabelgräben zutreffend, wenn eine andere Baumaßnahme ohnehin ansteht und mit dem Ausbau des Telekommunikationsunternehmens verbunden werden kann. Zu den weiteren Voraussetzungen und dem gesetzlichen Anspruch auf Mitverlegung gelten die Ausführungen unter Punkt 3.1.

Durch die kostenlose Zurverfügungstellung des Kabelgrabens ist das auf Seiten des Telekommunikationsunternehmens erforderliche hohe Einsparpotenzial regelmäßig gegeben.

Beihilferechtliche Anforderungen:

Soweit der Kabelgraben kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, müsste dies auch allen anderen Unternehmen angeboten und transparent bekannt gemacht werden. Ansonsten kann eine Beihilfe vorliegen (Vgl. im Einzelnen dazu die Ausführungen unter Punkt 3.1).

Wettbewerbsrechtliche Anforderungen:

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht darf es im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen zu keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen kommen (§ 1 GWB). Dies kann dadurch vermieden werden, dass solche Maßnahmen allen ausbauenden Unternehmen angeboten und durch rechtzeitige Bekanntgabe der Baumaßnahmen transparent gemacht werden.



Praxistipp:

Bei dem kostenlos zur Verfügung stellen von bereits vorhandenen oder herzustellenden Kabelgräben durch die Kommune sollte möglichst das Tiefbauunternehmen die Verlegung von Kabeln bzw. Rohren durchführen, das mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wurde. Die Koordinierung kann frühzeitig (schon in der Planungsphase) durch die Kommune mit den Ansprechpartnern des Telekommunikationsunternehmens erfolgen. Auch kann die Materialbeschaffung (Rohre und/oder Kabel sowie auch Netzverteiler) und Beistellung des Materials für das Tiefbauunternehmen durch die Kommune erfolgen. Hierzu sind die entsprechenden miteinander abgestimmten Materialien zu verwenden.

Zu verwendende Speednet-Rohre (SNR) & Speednet-Rohrverbände (SNRV)			
Außendurchmesser x Wandstärke in mm	10 x 1,0	12 x 2,0	7 x 1,5
Außendurchmesser	10 mm	12 mm	7 mm
Innendurchmesser	8 mm	8 mm	4 mm
Verlegung in	Kabelrohren	Erde (aber auch im Kabelrohr möglich)	Erde (aber auch im Kabelrohr möglich)
Passendes Kabel	Minikabel 6,5 mm (Außendurchmesser), relativ stabil mit Zentralelement		Mikrokabel 2,5 mm (Außendurchmesser)
Typ. Faseranzahl des Kabels	12, 24, 36, 48, 60, 72, 96		4, 12, 24, 36
Verbände aus Mikro-rohren	8	3, 7, 12	1, 2, 8 und 22
Einsatz vorrangig in Netzebene	Hauptkabel		Verzweigungskabel

Netzverteiler

- Es stehen 2 Standard-Bauformen des GF-NVT zum Einsatz bereit.
- Werden die kapazitiven Grenzen der GF-NVT und deren Versorgungsbereiche bei der Planung überschritten, so sind die Versorgungsbereiche der GF-NVT zu verkleinern und zusätzliche GF-NVT aufzubauen.
- Besonderheiten, z.B. Gewerbegebiete, sind bei der Dimensionierung zu beachten.

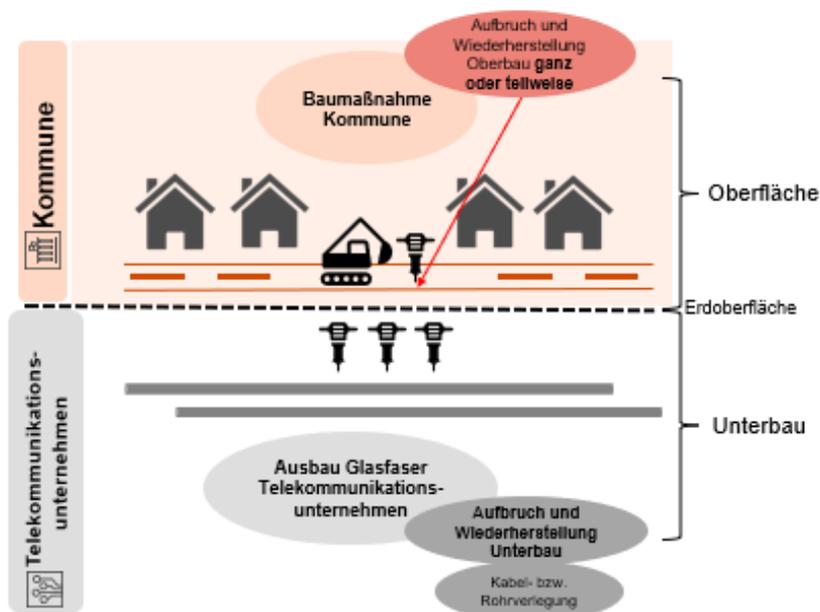
GF-NVT10gr

GF-NVT17xs

GF-NVT-Typ	GF-NVT10 gr			GF-NVT17xs	
	Coring	Langgest. 40248212	Schicht 40248213	Coring 40248215	Langgest. 40248216
Materialnummern	40248212	40248212	40248213	40248215	40248216
PE inkl. Socket + Bodenplatte	PE inkl. Socket + Bodenplatte	PE inkl. Socket + Bodenplatte	PE inkl. Socket + Bodenplatte	PE inkl. Socket + Bodenplatte	PE inkl. Socket + Bodenplatte
Gehäuse	Gehäuse 12			Gehäuse 17	
MöÙe Gehäuse (HxT) in mm	75 x 305 (inkl. Socket) x 305 mm Höhe ab Fußplatte ca. 1.800 mm			62 x 345 (inkl. Socket) x 345 mm Höhe ab Fußplatte ca. 850 mm	
max. SNR 7 (Voll-Verlängerung Bodenplatte)	90			22	
max. Mikro-kabel Ø 2,5 mm	90			22	
max. SNR 12 (Hauptkabel)	90			2	
max. Kabel SNR Ø 12-16mm	12 (Ø 12-22mm)	12	9 (Ø 12-22mm)	12 (Ø 12-22mm)	2 (nur Ø 12mm)
FAMAP-Konzeptsystem (inkl. Konzepte 3M)	Coring	3M	Comscope	Coring	3M
Exzentrizität	3x 70			1x 36	
max. GF-HK (EMK n. 2 F)	30 F / 150 DM / 18 BP (18 F / 24 DM / 24 BP für Gewerbegebiete)			12 F / 6 DM / 6 BP	
max. GF-Expanderkonzepte	23			3	
max. GF-KA (EMK oder SBAK)	92 BP			22 BP	
max. Adressen/Portalkon.	90			22	
max. Kunden angeschlossen	738			96	
Prozessfächer	groÙe Gebiete groÙe Anzahl GF-HK auch für Gb geeignet für SNR, Erdkabel und in-Bauweise			für kleine Gebiete (Detaillierung, Lückenbehebung) bei Standardgebieten geeignet für SNR, Erdkabel und in-Bauweise (Coring)	

Abbildungen: Musterbeispiele für das zu verwendende Material im Außenbereich

3.4 Übernahme von Sanierungsarbeiten aller Art



Beschreibung der Maßnahme:

Als Infrastrukturmaßnahme ebenfalls denkbar ist der Ausbau im Rahmen von kommunalen Sanierungsarbeiten aller Art von öffentlichen Verkehrswegen, denn die hierbei anfallenden Baumaßnahmen erfolgen am betroffenen Graben aus anderen Gründen. Die Kommune erbringt als Tiefbauleistung den vollumfänglichen oder teilweisen Aufbruch und die Wiederherstellung des Oberbaus. Das Telekommunikationsunternehmen hingegen ist für den Aufbruch und die Wiederherstellung des Unterbaus sowie die Kabel- bzw. Rohrverlegung zuständig.

Einordnung als kommunaler Regionsbeitrag:

Eine Einordnung dieser Maßnahme als kommunaler Regionsbeitrag ist grundsätzlich möglich. Bei Verkehrswegearbeiten handelt es sich um „andere Baumaßnahmen“ im Sinne der Kooperationsvereinbarung (Ziff. 3 Abs. 2 S. 2). Zu beachten ist aber, dass die Baumaßnahme:

- im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Verkehrsdiensten max. acht Wochen andauern darf,
- es sich nicht um Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten handeln darf.

In diesen Fällen hätte das Telekommunikationsunternehmen bereits einen gesetzlichen Anspruch auf Mitverlegung (vgl. § 77 i Abs. 7 TKG), was gegen eine gesonderte Anrechenbarkeit von Oberflächenarbeiten der Kommunen als Beitrag sprechen dürfte.

Denn diese Arbeiten erfolgen regelmäßig aus anderen Gründen als die Verlegung von Glasfaser. Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. die Ausführungen unter Punkt 3.1.

Beihilferechtliche Anforderungen:

Der Ausbau im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrswegearbeiten, soweit sie „Sowieso-Maßnahmen“ darstellen, ist beihilferechtlich grundsätzlich zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Bauarbeiten bezüglich der Infrastrukturmaßnahme dauern maximal acht Wochen und
- von den Synergien können auch anderen Unternehmen profitieren. Eine konkrete Inanspruchnahme durch andere Unternehmen ist allerdings nicht erforderlich.

Dies geht bereits aus § 77i Abs. 7 TKG hervor; problematisch ist hier indes das Fehlen eines anrechenbaren kommunalen Beitrags (s. oben).

Handelt es sich bei den Sanierungsarbeiten aber nicht um eine der oben stehenden Maßnahmen, müsste sich das Telekommunikationsunternehmen entweder in marktüblichem Umfang an den Tiefbaukosten für den Oberbau beteiligen, oder die Kommune die Möglichkeit der Verlegung transparent auch allen anderen Unternehmen anbieten und bekannt machen, um eine unzulässige Beihilfe zu vermeiden (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 3.1).

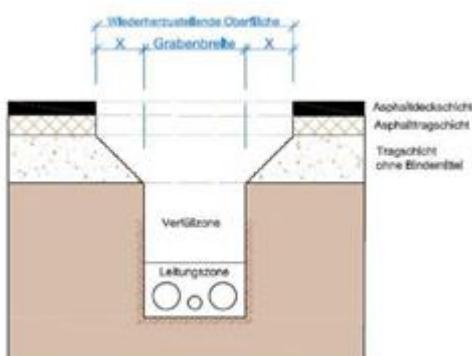
Wettbewerbsrechtliche Anforderungen:

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht darf es im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen zu keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen kommen (§ 1 GWB). Dies kann dadurch vermieden werden, dass solche Maßnahmen allen ausbauenden Unternehmen angeboten und die Planungen der Sanierungsarbeiten transparent gemacht werden.

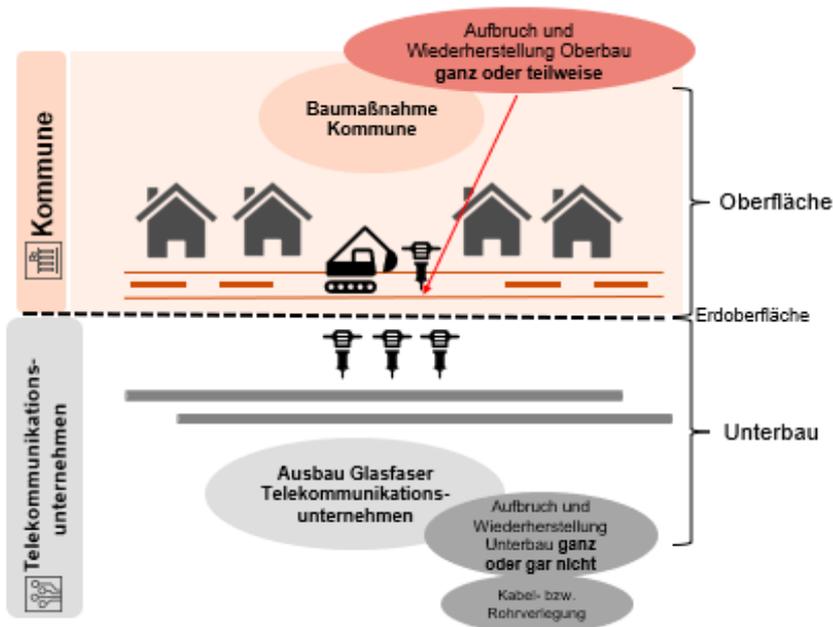


Praxistipp:

Bei der Übernahme der teilweise oder gesamten Oberflächenarbeiten (Oberflächenkosten) durch die Kommune bei Sanierungsarbeiten, sollte möglichst dasselbe Tiefbauunternehmen mit den Arbeiten beauftragt werden, das auch die geplante Mitverlegung der Rohre/Kabel ausführt. Die Koordinierung kann frühzeitig (schon in der Planungsphase) durch die Kommune mit den Ansprechpartnern des Telekommunikationsunternehmens erfolgen. Die Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht und der Asphalttragschicht trägt die Kommune teilweise oder ganz und wird als kommunaler Regionsbeitrag angerechnet, auf den Abschnitten wo eine abgestimmte Mitverlegung stattfindet.



3.5 Mit- oder Selbstverlegung im Rahmen von Oberflächenerneuerungsarbeiten



Beschreibung der Maßnahme:

Als weitere Infrastrukturmaßnahme kommt der Ausbau durch Mit- oder Selbstverlegung durch das Telekommunikationsunternehmen bei anstehenden Oberflächenerneuerungen durch die Kommune in Betracht, soweit diese Baumaßnahmen für den betroffenen Graben ohnehin aus anderen Gründen anstehen. Die Kommune erbringt als Tiefbauleistung vollumfänglich den Aufbruch und die Wiederherstellung des Oberbaus. Das Telekommunikationsunternehmen führt im Falle eines Unterbaus dessen Aufbruch und die Wiederherstellung gänzlich durch und verlegt Kabel bzw. Rohre für den Ausbau.

Einordnung als kommunaler Regionsbeitrag:

Eine Einordnung dieser Maßnahme als kommunaler Regionsbeitrag ist grundsätzlich möglich. Bei Verkehrswegearbeiten handelt es sich um „andere Baumaßnahmen“ im Sinne der Kooperationsvereinbarung (Ziff. 3 Abs. 2 S. 2), denn diese Arbeiten erfolgen regelmäßig aus anderen Gründen als die Verlegung von Glasfaser. Zu den weiteren Voraussetzungen und dem gesetzlichen Anspruch auf Mitverlegung gelten die Ausführungen unter Punkt 3.1.

Beihilferechtliche Anforderungen:

Soweit sich das Telekommunikationsunternehmen zumindest anteilig an den anfallenden Oberflächenkosten beteiligt oder die Kommune die Möglichkeit der Verlegung auch allen anderen Unternehmen transparent anbietet und bekannt macht, liegt keine unzulässige Beihilfe vor. Beihilferechtliche Implikationen ergeben sich somit dann, wenn dies nicht der Fall ist (vgl. im Einzelnen dazu die Ausführungen unter Punkt 3.1).

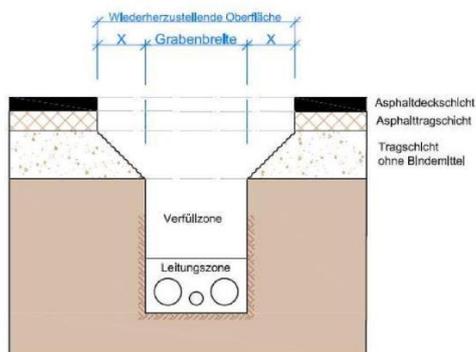
Wettbewerbsrechtliche Anforderungen:

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht darf es im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen zu keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen kommen (§ 1 GWB). Dies kann dadurch vermieden werden, dass solche Maßnahmen allen ausbauenden Unternehmen angeboten und die Planung der Oberflächenarbeiten transparent gemacht werden.

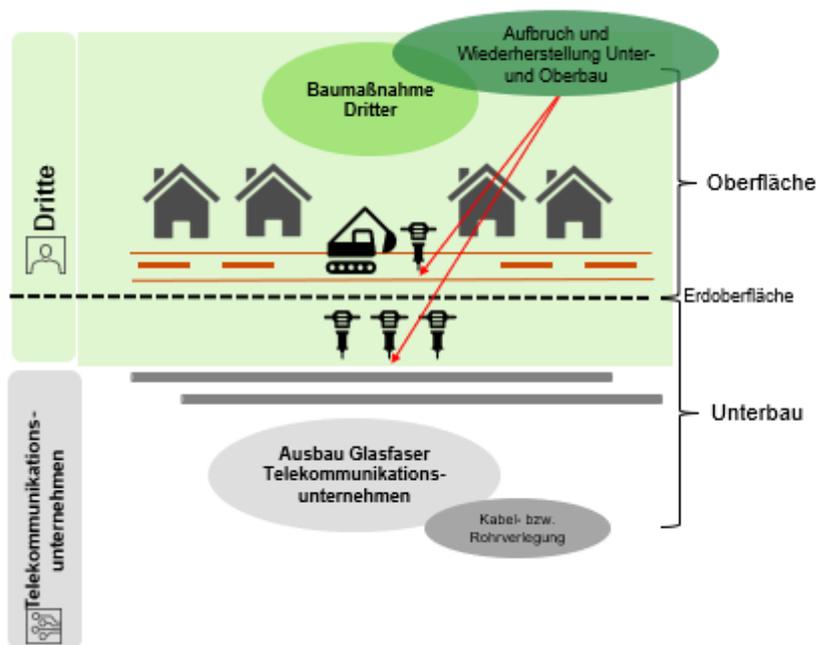


Praxistipp:

Bei der Übernahme der teilweise oder gesamten Oberflächenarbeiten (Oberflächenkosten) durch die Kommune bei Sanierungsarbeiten, sollte möglichst dasselbe Tiefbauunternehmen mit den Arbeiten beauftragt werden, das auch die geplante Mitverlegung der Rohre/Kabel ausführt. Die Koordination kann frühzeitig (schon in der Planungsphase) durch die Kommune mit den Ansprechpartnern des Telekommunikationsunternehmens erfolgen. Die Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht und der Asphalttragschicht trägt die Kommune teilweise oder ganz und wird als kommunaler Regionsbeitrag angerechnet, auf den Abschnitten wo eine abgestimmte Mitverlegung stattfindet.



3.6 Abstimmung/ Koordinierung mit regionalen Energieversorgern über einen gemeinsamen Ausbau



Beschreibung der Maßnahme:

Als weitere Infrastrukturmaßnahme kommt die Abstimmung bzw. Koordinierung zwischen dem Telekommunikationsunternehmen und den regionalen Energieversorgern (Wasser, Strom, Gas, Abwasser, Fernwärme) über einen gemeinsamen Ausbau in Betracht. Der gemeinsame Ausbau kann dabei zum Beispiel im Rahmen eines Abbaus von Dachträgern sowie von Gas- oder Wassererneuerungen erfolgen. Die Kommune selbst erbringt dabei keine Tiefbauleistung. Dafür führt ein regionaler Energieversorger als Dritter den Aufbruch und die Wiederherstellung des Ober- und des Unterbaus als Tiefbauleistung durch. Das Telekommunikationsunternehmen ist für die Kabel- bzw. Rohrverlegung zuständig.

Einordnung als kommunaler Regionsbeitrag:

Eine reine Koordinierung kann allein nicht als kommunaler Beitrag eingeordnet werden. Für das Vorliegen eines kommunalen Beitrags ist es nötig, dass es zu einer unmittelbaren Kostenreduktion aufgrund der kommunalen Maßnahme auf Seiten des Telekommunikationsunternehmens kommt. Bei der Abstimmung bzw. Koordinierung mit regionalen Energieversorgern handelt es sich aber um eine bloße Vorbereitungshandlung für einen späteren kommunalen Beitrag, den Ausbau selbst.

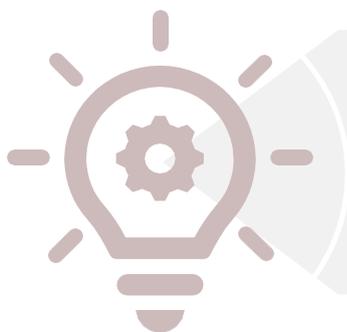
Es kann jedoch dann zu einem kommunalen Regionsbeitrag kommen, wenn Kommunen die Leitungsträgerarbeiten ihrer Beteiligungen, z.B. von Stadtwerken oder auch im Falle von Beteiligungen auch von regionalen Versorgern, so steuern, dass sie synergetisch zu den Tiefbaumaßnahmen des Telekommunikationsunternehmens stattfinden und es somit zu einer Kosteneinsparung im Ausbau auf Seiten des Telekommunikationsunternehmens kommt. Indes sind in diesem Fall wiederum etwaige gesetzliche Mitverlegungsansprüche zu beachten.

Beihilferechtliche Anforderungen:

Eine Abstimmung bzw. Koordinierung mit regionalen Energieversorgern stellt mangels kommunaler Beteiligung an den Tiefbaumaßnahmen keine Beihilfe dar, denn eine zugunsten des Telekommunikationsunternehmens gewährte Begünstigung wird hier nicht aus staatlichen Mitteln finanziert.

Wettbewerbsrechtliche Anforderungen:

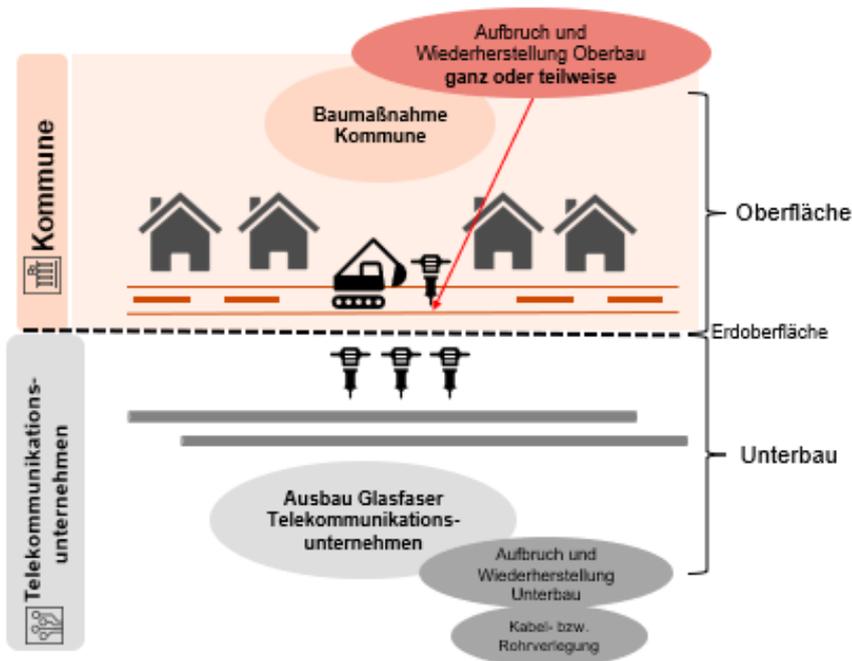
Auch im Wettbewerbsrecht ergeben sich keine Implikationen, da ein staatliches wettbewerbsrelevantes Einwirken im Rahmen dieser Infrastrukturmaßnahme nicht vorliegt. Bei einer aktiven Steuerung der Maßnahmen von Stadtwerken in Abstimmung mit Maßnahmen des Telekommunikationsunternehmens ist wiederum das Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen zu beachten (s. auch Punkt 3.1).



Praxistipp:

Bei der Abstimmung bzw. Koordinierung zum Infrastrukturausbau mit regionalen Energieversorgern und des Telekommunikationsunternehmens haben die Kommunen keine aktive Rolle, nur eine unterstützende, evtl. beratende Funktion inne. Im Falle eines synergetischen Ausbaus durch die oben genannten Unternehmen, kann es zu Kosteneinsparungen kommen, die wiederum zu einem Regionsbeitrag führen können.

3.7 Mit Kreis-/ Landes-/ Bundesstraßensanierung verbundene Verlegung von Infrastruktur



Beschreibung der Maßnahme:

Zuletzt kommt die Verlegung von Infrastruktur im Rahmen von Kreis-/ Landes- oder Bundesstraßensanierungen in Betracht, denn die Baumaßnahme steht hier bereits aus anderen Gründen an. Die Kommune führt den Aufbruch und die Wiederherstellung des Oberbaus als Tiefbauleistung ganz oder teilweise durch. Das Telekommunikationsunternehmen ist für den Aufbruch und die Wiederherstellung des Unterbaus sowie die Kabel- bzw. Rohrverlegung zuständig.

Einordnung als kommunaler Regionsbeitrag:

Eine Einordnung dieser Maßnahme als kommunaler Regionsbeitrag ist grundsätzlich möglich. Auch hier handelt es sich um Verkehrswegearbeiten und somit um „andere Baumaßnahmen“ im Sinne der Kooperationsvereinbarung (Ziff. 3 Abs. 2 S. 2). Denn diese Arbeiten erfolgen regelmäßig aus anderen Gründen als die Verlegung von Glasfaser. Zu den weiteren Voraussetzungen und dem gesetzlichen Anspruch auf Mitverlegung gelten die Ausführungen unter Punkt 3.1.

Beihilferechtliche Anforderungen:

Bei den Straßensanierungsarbeiten handelt es sich um einen Ausbau im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrswegearbeiten, sodass diese als „Sowieso-Maßnahme“ beihilferechtlich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Diese werden unter Punkt 3.4 erläutert.

Handelt es sich bei den Sanierungsarbeiten aber nicht um eine der oben stehenden Maßnahmen, müsste sich das Telekommunikationsunternehmen entweder in marktüblichen Umfang an den Tiefbaukosten beteiligen, oder die Möglichkeit der Verlegung transparent auch allen anderen Unternehmen anbieten und bekannt machen, um eine unzulässige Beihilfe zu vermeiden (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 3.1).

Wettbewerbsrechtliche Anforderungen:

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht darf es im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen zu keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen kommen (§ 1 GWB). Dies kann dadurch vermieden werden, dass solche Maßnahmen allen ausbauenden Unternehmen angeboten und die Baumaßnahmen bereits im Planungsstadium transparent gemacht werden.



Praxistipp:

Bei der Übernahme der teilweise oder gesamten Oberflächenarbeiten (Oberflächenkosten) durch die Kommune im Rahmen von Kreis-/ Landes- oder Bundesstraßensanierungen, sollte möglichst dasselbe Tiefbauunternehmen mit den Arbeiten beauftragt werden, das auch die Straßensanierung durchführt. Die Koordinierung der Mitverlegung der Rohre/Kabel kann frühzeitig (schon in der Planungsphase) durch die Kommune mit den Ansprechpartnern des Telekommunikationsunternehmens erfolgen. Die Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht und der Asphalttragschicht trägt die Kommune ganz und wird als kommunaler Regionsbeitrag angerechnet, auf den Abschnitten wo eine abgestimmte Mitverlegung stattfindet (siehe 3.4 und 3.5).

4 Kontakt

Diese Handreichung wird den Kommunen der Region Stuttgart zur Verfügung gestellt von der

Gigabit Region Stuttgart GmbH
Friedrichstraße 10
70174 Stuttgart

Ansprechpartner:

Matthias Gauger
Leiter Technik
+49 711 400917-12
matthias.gauger@gigabit-region-stuttgart.de